

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (Abrechnung im Planjahr 1950 ausgereichter Mittel für Generalreparaturen und Kleininvestitionen).**

Vom 6. Dezember 1950

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 22. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 239) wird für die Abrechnung im Planjahr 1950 ausgereichter Mittel für Generalreparaturen und Kleininvestitionen folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Generalreparaturen

§ 1

(1) Die Generalreparaturaufgabe ist insgesamt per 31. Dezember 1950 bis zum 31. Januar 1951 durch den Generalreparaturträger abzurechnen. Die volkseigenen Betriebe haben die Einzelvorhaben kosten trägermäßig zu erfassen und abzurechnen.

(2) Ist die Generalreparaturaufgabe der volkseigenen Betriebe für 1950 bereits im Laufe des Jahres erfüllt, so ist die Endabrechnung 4 Wochen danach, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 1951 einzureichen.

(3) Von den Sonderkonten abgerufene Mittel einschl. eventuell im I. Quartal 1950 mit Amortisationen verrechnete Generalreparaturen sind zu Lasten der Wertberichtigungen des generalreparierten Objektes zu buchen. Die die Höhe der gebildeten Wertberichtigungen übersteigenden Aufwände sind über die „Sonstige Ergebnisrechnung des betrieblichen Vermögens“ zu führen und an die Deutsche Investitionsbank zurückzuerstatten.

§ 2

(1) Die Träger noch nicht abgeschlossener Generalreparaturvorhaben sind verpflichtet, bei der Jahresschlußabrechnung den Stand der bis zum 31. Dezember 1950 durchgeführten planmäßigen Generalreparaturen nach der wertmäßigen Erfüllung vom 31. Dezember 1950 festzustellen und der Deutschen Investitionsbank bis zum 31. Januar 1951 zu melden.

(2) In dem wertmäßigen Stand der planmäßig durchgeführten Generalreparaturen zum 31. Dezember 1950 dürfen nur bereits in Rechnung gestellte Lieferungen und Leistungen (Fremd- und Eigenleistungen) enthalten sein. Aus dem Sonderkonto 1950 geleistete Anzahlungen für planmäßig in Auftrag gegebene, aber noch nicht durchgeführte Lieferungen und Leistungen sind in der Jahresschlußabrechnung gesondert auszuweisen.

§ 3

Die Sonderkonten 1950 sind von der Deutschen Investitionsbank nur bis zum 20. Dezember 1950 aufzufüllen, jedoch nicht über den Betrag der im Plan vorgesehenen Generalreparaturen hinaus. Die im

Rahmen der Auflage für 1950 voraussichtlich bis zum 31. Dezember 1950 noch anfallenden Aufwände für Generalreparaturen sind durch sorgfältigste Schätzung zu ermitteln; nur dieser Betrag ist anzufordern.

§ 4

(1) Der Generalreparaturträger erstellt nach dem Stand vom 31. Dezember 1950 die Kreditorenliste für noch nicht bezahlte Rechnungen im Planjahr 1950 ausgeführter planmäßiger Lieferungen und Leistungen. Diese Kreditorenliste ist laufend durch die bis zum 31. Januar 1951 eingehenden Rechnungen über im Planjahr 1950 ausgeführte planmäßige Lieferungen und Leistungen zu vervollständigen.

(2) Die Kreditorenliste ist spätestens am 31. Januar 1951 abzuschließen. Der Endbetrag der Kreditorenliste muß mit dem Bilanzausweis „Forderungen an die Deutsche Investitionsbank aus Fremd- und Eigenleistungen“ unter Hinzuzählung der Kreditorenliste für Investitionen übereinstimmen. Die erste Ausfertigung ist der Deutschen Investitionsbank als Bestandteil der Jahresschlußabrechnung unverzüglich zuzustellen. Die zweite Ausfertigung dient dem Verkehr mit dem das Sonderkonto 1950 führenden Kreditinstitut.

§ 5

(1) Bei Vorlage der Rechnungen beim Kreditinstitut ist jeweils die zweite Ausfertigung der Kreditorenliste vorzulegen. Das Kreditinstitut darf nur Rechnungen bezahlen, die in der Kreditorenliste enthalten sind. Bezahlte Posten sind auf der zweiten Ausfertigung der Kreditorenliste mit dem Vermerk „bezahlt“ zu versehen.

(2) Nach Bezahlung der in der Kreditorenliste enthaltenen Rechnungen übersendet der Generalreparaturträger bis zum 15. Februar 1951 die zweite Ausfertigung an die Deutsche Investitionsbank.

§ 6

(1) Nach Erfüllung der gesamten Generalreparaturaufgabe (§ 1 Abs. 1) sind die Sonderkonten innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung der Endabrechnung, spätestens jedoch am 15. Februar 1951, bei dem Kreditinstitut aufzulösen.

(2) Zur Bezahlung plangemäß im Planjahr 1950 ausgeführter, aber noch nicht bezahlter Lieferungen und Leistungen (§ 1 Abs. 2) bleiben die Sonderkonten 1950 bis zum 15. Februar 1951 geöffnet, sofern die Rechnungen in der Kreditorenliste aufgeführt sind; sie erlöschen mit dem 16. Februar 1951.

(3) Restguthaben auf den Sonderkonten sind am 16. Februar 1951 an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

§ 7

Bis zum 31. Januar 1951 übersendet der Generalreparaturträger der Deutschen Investitionsbank als Bestandteil der Jahresschlußabrechnung nach dem Stand vom 31. Dezember 1950:

- a) eine Liste aller noch laufenden Bestellungen, sowohl auf Fremd- als auch auf Eigenleistungen